

Erlasstitel	Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft
SGS-Nr.	930.122
GS-Nr.	33.1146
Erlass-Datum	5. November 1997
In Kraft seit	1. Januar 1998
Inkrafttreten der letzten Änderung	19. November 2008 Aufhebung der Änderung vom 12. Dezember 2006 (GS 35.1079) durch den Bundesrat

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft¹

Vom 5. November 1997²

GS 33.1146

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erlässt – gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³ – die nachstehende Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft.

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet in Artikel 39 die Kantone zur Ausarbeitung einer bedarfsgerechten Spitalplanung und zum Erlass von Spitallisten. Spitäler und Kliniken, deren Angebot der bedarfsgerechten Versorgungsplanung entspricht, werden in die Spitalliste aufgenommen und sind zur Erbringung von Leistungen zulasten der Grundversicherung zugelassen. Gemäss der Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des KVG haben die Kantone die Spitalplanung, welche das Angebot privater Anbieter angemessen und regionale Aspekte soweit als möglich berücksichtigt, sowie die Spitallisten bis zum 1. Januar 1998 zu erstellen.

1.2 Zuständigkeit für den Erlass der Spitalliste

Im Kanton Basel-Landschaft weist das Spitalgesetz in § 2 Absatz 3⁴ den Regierungsrat an, eine bedarfsgerechte Spitalplanung durchzuführen und eine Spitalliste zu erlassen.

2 Aufteilung der Spitalliste

Für die Somatische Akutmedizin ist von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine gemeinsame Spitalliste ausgearbeitet worden.

Ausserkantonale Vertragsspitäler, sowie Spitäler, die der psychiatrischen, geri-

¹ Fassung vom 18. Dezember 2001 (GS 34.356), in Kraft seit 1. Januar 2002.

² Per 1. Januar 2000 bereinigte Fassung, bestehend aus den Publikationen im Amtsblatt BL Nr. 46 vom 13. November 1997 bzw. Nr. 49 vom 1. Dezember 1998 sowie der Änderung vom 1. Februar 2000.

³ SR 832.10

⁴ SGS 930

atrischen oder rehabilitativen Versorgung dienen, sind jeweils für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in einer separaten kantonalen Spitalliste aufgeführt. Diese Trennung reflektiert die unterschiedliche geographische Situation und historische Entwicklung der beiden Halbkantone.

3 Gliederung

Die Spitalliste ist in die innerkantonalen Teilbereiche Psychiatrie, Geriatrie, Rehabilitation, Spezialkrankenhäuser und den Bereich ausserkantonale Vertragsspitäler gegliedert. Die Liste bezeichnet für alle Institutionen den entsprechenden Rechtsträger, liefert Angaben zur Finanzierung und ordnet einen allgemeinen Leistungsauftrag zu.

Bezüglich Trägerschaft wird zwischen öffentlich betriebenen Spitälern und Institutionen, die privatrechtlich organisiert sind, unterschieden.

In der Rubrik Finanzierung ist festgehalten, ob das Spital vollumfänglich bzw. gemäss Vertrag subventioniert oder nicht subventioniert wird.

In der Rubrik Leistungsauftrag ist festgehalten, für welches Leistungsspektrum das Spital zulasten der Grundversicherung zugelassen ist:

- Leistungskatalog Psychiatrie: Allgemeine Psychiatrie, Alterspsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Leistungskatalog Geriatrie: Akutgeriatrie, geriatrische Rehabilitation, Langzeitpflege mit erhöhten Anforderungen.
- Leistungskatalog Rehabilitation: Neurorehabilitation, Internistische Rehabilitation, Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates.

4 Planung und Entwicklung

4.1 Psychiatrie

Die Leistungen der stationären Psychiatrie in den Kantonalen Psychiatrischen Diensten sind seit der Realisierung (1980) des Psychiatriekonzeptes extern und intern evaluiert und dem Landrat zur Kenntnis gebracht worden. Das innerkantonale Angebot ist für besonders gelagerte Fälle nicht ausreichend. Deshalb werden zusätzliche Kapazitäten ausserkantonale vertraglich gesichert.

4.2 Geriatrie

Eine normative Planung für die Geriatrie erweist sich als wenig sinnvoll, da je nach Kanton grosse regionale Unterschiede im Bedarf festzustellen sind und deshalb die Orientierung an andern Kantonen nicht zulässig ist. Die zukünftige Gestaltung der Geriatrischen Medizin sowie der Langzeitpflege und Rehabilitation in den kantonalen Institutionen ist 1996 von einer interkantonalen Fachgruppe parallel zur Spitalplanung abgehandelt worden. Durch das KVG verursachte Änderungen der Finanzierung führen zu Verschiebungen in der Bettenzuordnung.

Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Die Institutionen mit einem Geriatrieangebot erscheinen deshalb mit ihren Betten gleichzeitig auf der Pflegeheimliste.

4.3 Rehabilitation

Eine normative Planung für die Rehabilitation erweist sich ebenfalls als wenig hilfreich, da traditionellerweise jeweils viele ausserkantonale Angebote beansprucht werden. Deshalb dürfen andere Kantone zum Vergleich nicht herangezogen werden. Die interkantonale Fachgruppe, welche die zukünftige Gestaltung der Geriatrischen Medizin sowie der Langzeitpflege und Rehabilitation in den kantonalen Institutionen bearbeitet hat, beurteilt das innerkantonale Rehabilitations-Angebot als nicht ausreichend. Deshalb werden zusätzliche Kapazitäten ausserkantonale in Anspruch genommen.

4.4 Spezialkrankenhäuser

Das Hospiz im Park Arlesheim bietet stationäre Palliativmedizin seit 1996 an. In der kurzen Zeit hat die Institution regionale Bedeutung erlangt. Das Hospiz wurde bereits auf die kantonale Heimliste gesetzt. Das Abrechnungsverfahren erweist sich jedoch als kompliziert für die meist kurzen Hospitalisationen. Das Hospiz im Park wird deshalb mit 12 Betten auf die Spitalliste aufgenommen. Es bleibt weiterhin auf der Pflegeheimliste. Der Verein Drogenhilfe Basel betreibt in der "Kleinen Marchmatt" in Reigoldswil eine Drogenentzugsstation mit 9 Plätzen. Da etwa 40% der Kapazität von Baselbieterinnen und Baselbietern beansprucht wird, hat der Kanton 1995 mit dem Trägerverein einen Vertrag abgeschlossen, der die Patientinnen und Patienten finanziell mit einer Entzugsmöglichkeit in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik gleichstellt.

4.5 Ausserkantonale Vertragsspitäler

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit seinen Nachbarkantonen Spitalverträge abgeschlossen. Neben dem Kanton Basel-Stadt sind dies die Kantone Aargau, Solothurn und Jura¹.

Die Abkommen regeln die Kostenabgeltung für Spitalpatientinnen und -patienten der allgemeinen Versicherungsklasse in bestimmten Spitälern des jeweiligen Nachbarkantons durch den Wohnkanton. Im Rehabilitationsbereich sind zusätzliche, neue Abkommen mit einer oder mehreren Kliniken im Kanton Aargau ins Auge gefasst worden. In Erfüllung von KVG Artikel 41 Absatz 3 ist der Kanton gehalten, medizinisch notwendige ausserkantonale Spitalbehandlungen mitzufinanzieren. Ein Vertrag könnte zusätzliche administrative Vereinfachungen bringen.

¹ Das Abkommen mit dem Kanton Jura wurde beim Kantonswechsel des Bezirks Laufen vom Kanton Bern übernommen.

5 Ergänzende Bemerkungen

Einige medizinisch notwendige Behandlungen können nur in Spitälern erbracht werden, die nicht auf dieser Liste erscheinen, so zum Beispiel in den Epilepsiekliniken Tschugg (BE) und Zürich oder in der psychosomatischen Klinik Schützen in Rheinfelden. Diese Institutionen, mit denen der Kanton Basel-Landschaft keine Verträge abgeschlossen hat, erscheinen auf den Spitallisten der Standortkantonen. Die Krankenversicherer werden dadurch ermächtigt, Leistungen aus der Grundversicherung zu erbringen. Allfällig notwendige Beiträge des Wohnsitzkantons der Patientinnen und Patienten werden wieder durch KVG Artikel 41 Absatz 3 geregelt.

Heilbäder (Bad Ramsach Läfelfingen) erscheinen nicht auf der Spitalliste. Sie werden gemäss KVG Artikel 40 durch das Eidgenössische Departement des Innern EDI zugelassen.

6 Inkrafttreten der gemeinsamen Spitalliste

Die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird mit einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht. Der Erlass kann gemäss Art. 53 KVG innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesrat angefochten werden.

Spitalliste

Psychiatrie, Geriatrie, Rehabilitation, Spezialkrankenhäuser, ausserkantonale Vertragsspitäler und Angebote im Zusatzversicherungsbereich

Psychiatrie

Institution	Rechtsträger	Finanzierung	Leistungsauftrag gem. Art. 39 Abs. 1 Buchs.e KVG	Betten	Bemerkungen
Kant. Psychiatrische Klinik 4410 Liestal	öffentl.	voll subventioniert	Psychiatrie inklusive Jugend- und Alters-Psychiatrie	149	¹
Ita Wegmann-Klinik 4144 Arlesheim	privat	nicht subventioniert	Psychiatrie		Dienstleistung erfolgt in den Betten der Akutmedizin

Geriatrie

Institution	Rechtsträger	Finanzierung	Leistungsauftrag	Betten	Bemerkungen
Kantonsspital 4101 Bruderholz	öffentl.	voll subventioniert	Akutgeriatrie		Dienstleistung erfolgt in den Betten der Rehabilitation
Kantonsspital 4410 Liestal	öffentl.	voll subventioniert	Geriatrie	50	²
Kant. Altersheim 4410 Liestal					³
Kant. Psychiatrische Klinik 4410 Liestal	öffentl.	voll subventioniert	Gerontopsychiatrie	42	⁴
Kantonsspital 4242 Laufen	öffentl.	voll subventioniert	Geriatrie	22	⁵

¹ Fassung vom 18. Dezember 2001 (GS 34.356), in Kraft seit 1. Januar 2002.

² Fassung vom 18. Dezember 2001 (GS 34.356), in Kraft seit 1. Januar 2002.

³ Aufgehoben am 18. Dezember 2001 (GS 34.356), mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

⁴ Fassung vom 18. Dezember 2001 (GS 34.356), in Kraft seit 1. Januar 2002.

⁵ Fassung vom 16. Dezember 2001 (GS 34.1352), in Kraft seit 1. Januar 2004.

Institution	Rechtsträger	Finanzierung	Leistungsauftrag	Betten	Bemerkungen
Ita Wegmann-Klinik 4144 Arlesheim	privat	nicht subventioniert	Akutgeriatrie		Dienstleistung erfolgt in den Betten der Akutmedizin

Rehabilitation

Institution	Rechtsträger	Finanzierung	Leistungsauftrag gem. Art. 39 Abs. 1 Buchs.e KVG	Betten	Bemerkungen
Kantonsspital 4101 Bruderholz	öffentl.	voll subventioniert	Orthopäd. und rheumatologische Rehabilitation; Geriatriische Rehabilitation; Neurorehabilitation	87	¹
Universitätskinderhospital bei der Basel	öffentl.	voll subventioniert durch beide Kantone; Kategorie: HS	Rehabilitation Stütz- und Bewegungsapparat; Neurorehabilitation; Internistische Rehabilitation	6	
Kantonsspital 4410 Liestal	öffentl.	voll subventioniert	Orthopäd. und rheumatologische Rehabilitation; Geriatr. Rehabilitation; Stroke-Rehabilitation		Dienstleistung erfolgt in den Betten der Geriatrie

Spezialkrankenhäuser²

Institution	Rechtsträger	Finanzierung	Leistungsauftrag	Betten
Hospiz im Park 4144 Arlesheim	privat	nicht subventioniert	Palliativmedizin	9
Suchtklinik ESTA 4153 Reinach	privat	subventioniert gem. Vertrag	Behandlung von Suchtkranken	15 *

* 10 Plätze illeg. Sub.; 5 Plätze Alk. Pat.

¹ Fassung vom 18. Dezember 2001 (GS 34.356), in Kraft seit 1. Januar 2002.

² Fassung vom 15. April 2008 (GS 36.634), in Kraft seit 1. Mai 2008.

Ausserkantonale Vertragsspitäler¹

Kanton	Spital	Vertragsgebiet	Leistungsauftrag
AG	Regionalspital 4310 Rheinfelden	Augst, Buus, Maisprach, Wintersingen	Akutmedizin
AG *	Klinik Barmelweid 5017 Barmelweid		Pneumologie, Schlaflabor
BS	Bürgerspital Basel Chrischonaklinik 4126 Bettingen		Rehabilitation
BS	REHAB Zentrum für Querschnittgelähmte und Hirnverletzte 4000 Basel		Behandlung und Rehabilitation von Paraplegikern Neurorehabilitation
BS	Psychiatrische Klinik Sonnenhalde 4125 Riehen		Psychiatrie
SO	Solothurner Spitäler AG 4500 Solothurn Standorte: - Kantonsspital Olten - Bürgerspital Solothurn - Spital Grenchen - Spital Dornach - Klinik Allerheiligenberg - Psychiatrische Dienste		Akutmedizin Rehabilitation Psychiatrie
JU	Hôpital St-Joseph 2726 Saignelégier	Bezirk Laufen	Akutmedizin
JU	Hôpital de Porrentruy 2900 Pruntrut	Bezirk Laufen	Akutmedizin
JU	Hôpital de Delémont 2800 Delsberg	Bezirk Laufen	Akutmedizin

* Vertrag in Erwägung

¹ Fassung vom 15. April 2008 (GS 36.634), in Kraft seit 1. Mai 2008.

Ausserkantonale Institutionen mit Zulassung zur Versorgung von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung ohne Beiträge des Kantons¹

...²

Angebote im Zusatzversicherungsbereich

Raxis-Klinik Ergolz AG 4410 Liestal	Ausschliesslich Halbprivat- und Privatabteilung Zulassung ohne Leistungsauftrag
Vista Klinik ³ 4102 Binningen	Ausschliesslich Halbprivat- und Privatabteilung Befristete Zulassung bis zur Inkraftsetzung der zweiten Teilrevision KVG; ohne Leistungsauftrag

¹ Ergänzung vom 12. Dezember 2006 (GS 35.1079), in Kraft seit 1. Januar 2007.

² Vom Bundesrat aufgehoben am 19. November 2008 (GS 36.879), mit Wirkung ab 19. November 2008.

³ Fassung vom 15. Juli 2003 (GS 34.1118), in Kraft seit 1. August 2003.